

Satzung

1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Senden betreibt den Wochenmarkt, den Josefsmarkt und den Krämermarkt als festgesetzte Märkte im Sinne von § 69 Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Plätze, Zeiten, Öffnungszeiten und Gegenstände der Märkte

1. Die für die Abhaltung der Märkte bestimmten Plätze, Zeiten, Öffnungszeiten und Gegenstände ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Zulassung

1. Wer auf den Märkten als Händler tätig werden will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Senden. Ausländer haben bei allen Märkten erforderlichenfalls ihre Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder vergleichbaren nicht-selbständigen Erwerbstätigkeit nachzuweisen.
2. Für den Wochenmarkt erfolgt die Zulassung formlos durch Zuweisung von Tagesplätzen durch die Marktverwaltung.
Für die Jahrmärkte erfolgt die Zulassung durch schriftlichen Bescheid der Stadt Senden. Die Zulassung wird in Form einer Jahresgenehmigung erteilt, und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
3. Der Antrag für die Zulassung für die Jahrmärkte ist spätestens 6 Wochen vor Beginn des Josefmarktes unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes, Standes oder Bude und der Warenart schriftlich beim Fachbereich Bürgerdienste der Stadt Senden einzureichen.
4. Zugelassen werden nur die Anbieter, deren Angebot dem Gegenstand und der Zielsetzung des Marktes entspricht. Die Auswahl erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten. Melden sich mehr Marktbesucher als Verkaufsflächen vorhanden sind, so erfolgt die Zulassung insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten in der Stadt Senden und des Interesses der Stadt an einem möglichst breit gefächerten und reichhaltigen Warenangebot.
Jedem Besucher wird nur ein Verkaufsplatz zugewiesen.
5. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

(1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Zulassung zu einem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn er trotz Mahnung fällige Gebühren nicht bezahlt oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder auf Grund dieser Vorschriften ergangene Anordnungen verstoßen.

(2) Von einer Zulassung wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die Zulassung gegen gesetzliche Vorschriften einschließlich dieser Satzung verstoßen würde.

6. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn

- (1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn er trotz Mahnung fällige Gebühren nicht bezahlt oder wenn er oder seine Bedienstete oder Beauftragten erheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder auf Grund dieser Vorschriften ergangene Anordnungen verstoßen.
- (2) Von ihr wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Der Markt ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (4) Nachträglich Gründe bekannt werden, dass eine erteilte Zulassung gegen gesetzliche Vorschriften einschließlich Vorschriften dieser Satzung verstößt.

Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Zuweisung

1. Die Zuweisung der Verkaufsplätze erfolgt durch die Marktverwaltung entsprechend der Zulassung nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Die Zulassung ist, außer beim Wochenmarkt, durch Vorzeigen des Zulassungsbescheides nachzuweisen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes. Vor der Zuweisung dürfen die Verkaufsplätze nicht bezogen werden.
2. Es ist nicht gestattet, zugewiesene Buden, Stände oder Standplätze eigenmächtig zu wechseln oder auf andere zu übertragen, sowie diese vor dem Markttende vorzeitig zu räumen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Marktverwaltung.
3. Die zugelassenen Händler, deren Bedienstete oder Beauftragte müssen bis zur Räumung des Verkaufsplatzes während der Verkaufszeiten ständig erreichbar sein.
4. Hat der Inhaber einer Zulassung am Tage des Marktbeginns bis 8.00 Uhr keinen Platz oder Stand bezogen, so kann er aus der Zulassung im Hinblick auf diese Veranstaltung kein Recht auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes mehr herleiten. Dasselbe gilt im Falle der Räumung eines bezogenen Platzes vor Beendigung des Marktes (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 bleibt unberührt).
5. Die Marktverwaltung ist bis zur Beendigung des jeweiligen Marktes berechtigt, Markthändler auch nach Abschluß des in § 3 geregelten Zulassungsverfahrens zum Markt zuzulassen, solange Standplätze auf dem Markt verfügbar sind.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

1. Die Stadt Senden stellt nur die Standplätze zur Verfügung. Kein Marktbeschicker hat Anspruch auf eine bestimmte Flächengröße. Die Marktbeschicker haben ihre Verkaufseinrichtungen selbst mitzubringen. Sie sind so standhaft und sicher herzustellen und zu unterhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt werden kann. Sie dürfen das Marktbild nicht beeinträchtigen. Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken der Standplätze nicht verwendet werden. Wetterdächer, Wetterschirme und dergleichen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden angebracht werden. Sie dürfen nicht über die zugewiesene Verkaufsfläche hinausragen.
2. Werbevorrichtungen (z.B. Fahnen, Schilder, Transparente) dürfen nur so angebracht, bzw. aufgestellt werden, dass sie nur unwesentlich über die Bude, den Stand oder den Standplatz hinausragen.
3. Die Oberfläche des Marktplatzes darf nicht beschädigt werden. Das Abstellen von Gegenständen außerhalb der zugewiesenen Verkaufsplätze ist nicht gestattet. Grundstückseinfahrten, Durchfahrten oder Durchgänge sind freizuhalten.
4. Die Standinhaber haben an den Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 6 Verhalten auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, wie die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht bleiben unberührt.
2. Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Waren so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - (1) Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder durch störendes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
 - (2) Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
 - (3) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - (4) Tiere, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 2 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind, in den unmittelbaren Bereich der Marktstände zu verbringen oder frei herumlaufen zu lassen,
 - (5) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - (6) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - (7) die Motoren von Kraftfahrzeugen ohne besonderen Anlaß auf dem Marktgelände laufen zu lassen,
 - (8) zu betteln, zu sammeln oder sich in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten,
 - (9) Kundgebungen jeglicher Art abzuhalten,
 - (10) Waren feilzubieten, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.

§ 7 Sauberhalten des Marktes

1. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktes ist zu unterlassen.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - (1) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - (2) das bei ihnen anfallende Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen,
 - (3) die Verkaufsplätze beim Verlassen des Marktes in sauberem Zustand zurückzulassen,
 - (4) ihre Verkaufsplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 8 Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Fachbereich Bürgerdienste der Stadt Senden.
2. Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
3. Alle Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
4. Die Stadt kann die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung vornehmen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Marktverweisung

1. Der Händler, der nicht oder nicht mehr zugelassen ist, wird vom Markt verwiesen.
2. Desgleichen kann jeder, der den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus dieser Satzung, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt wieder herzustellen.
3. Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufsort zu räumen.

2. Abschnitt Sondervorschriften für Wochenmärkte

§ 10 Beziehen der Stände

1. Der Marktplatz darf höchstens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Die Anfuhr der Wochenmarktwagen erfolgt über die Hauptstraße bzw. Harderstraße.
2. Bei Beginn des Wochenmarktes muss der Marktplatz für die Marktdauer von allen Kraftfahrzeugen der Markthändler geräumt sein, soweit es sich hierbei nicht um Verkaufswagen handelt. Für die Lieferfahrzeuge kann die Marktverwaltung Ausnahmen zulassen.

3. Abschnitt Sondervorschriften für Jahrmärkte

§ 11 Beziehen der Standplätze

1. Buden oder Stände dürfen frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn aufgestellt und bezogen werden. Sie sind spätestens 2 Stunden nach Beendigung des Marktes abzubauen und zu beseitigen.
2. Der Marktbereich ist während der Verkaufszeiten von Kraftfahrzeugen freizuhalten, soweit Ausnahmen nicht zugelassen sind.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Vorschriften dieser Satzung über

1. die Zulassung und Zuweisung gemäß §§ 3 und 4,
2. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 5,
3. das Verhalten auf dem Markt gemäß § 6,
4. das Sauberhalten des Marktes gemäß § 7,
5. die Marktaufsicht gemäß § 8,
6. das Beziehen der Verkaufs- und Standplätze gemäß §§ 10 und 11 verstößt.

§ 13 Haftung

1. Die Stadt Senden übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
2. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Senden keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Senden nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
3. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Senden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Senden vom 24. August 1989 außer Kraft.

Senden, den 12. November 2003
Kurt Baiker
1. Bürgermeister